



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Amt für Familie  
Abteilungsleitung  
Familie und Kindertagesbetreuung

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg  
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg  
Telefon +49 40 428 63-2438  
E-Fax +49 40 4279-61051  
E-Mail Dirk.Bange@soziales.hamburg.de

Hamburg, 8. März 2021

---

### Verbindliche Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung VIII

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Einführung der Teststrategie sowie der vorzeitigen Möglichkeit zur Impfung für Mitarbeitende in der Kindertagesbetreuung, ist eine Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb möglich. Das weiterhin sehr hohe Niveau der Infektionszahlen in Hamburg hat es erforderlich gemacht, dass die Sozialbehörde die bisherigen Handlungsempfehlungen – Fassung VII vom 09.02.2021 angepasst und mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ besprochen hat. Ziel ist es, Ihnen für diese Phase der Corona-Pandemie weiterhin Handlungssicherheit zu geben.

Die nachfolgenden Ausführungen greifen häufig gestellte Fragen aus der Praxis auf und gehen auf gesetzliche Regelungen ein. Diese Handlungsempfehlungen sind nach zentralen Themen gegliedert, damit Sie schnell einen Überblick über die relevanten Punkte erhalten. Bitte beachten Sie vor allem die Änderungen unter IV. Arbeitsschutz, Hygieneregeln.

#### **I. Allgemeines**

- Es sind die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Hamburger Gesundheitsleitfaden und im Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen zu beachten.
- Beschäftigte, Eltern und Externe sind über die allgemeinen Hygieneregeln (u.a. durch Aushang) zu informieren. Auf die Einhaltung der Regeln soll nachdrücklich hingewirkt werden.
- Die im Rahmen des Arbeitsschutzes erstellten Gefährdungsbeurteilungen gemäß der Vorgaben der *Unfallkasse Nord* und der *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege* sind unter Berücksichtigung des einheitlichen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vom 16.04.2020 sowie der seit 27.01.2021 geltenden Corona-

Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu aktualisieren und zu dokumentieren.

### **A. Quarantäne und andere Betretungsverbote**

- Alle Personen in behördlich angeordneter Quarantäne/Isolation, dürfen ihren Haushalt nicht verlassen und somit auch die Kita nicht betreten. Dazu gehören insbesondere Beschäftigte<sup>1</sup>, Kinder und deren Familienmitglieder sowie sonstige Personen, die die Kita betreten wollen. Über die Aufhebung der Quarantäne/Isolation entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt.
- Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich das Gesundheitsamt im konkreten Einzelfall über eine Quarantäne entscheiden kann und festlegt, ob und wann ein Kind in der Kita betreten werden darf. Das bedeutet, Kinder, die in einem Haushalt mit einer Kontaktperson der Kategorie 1 leben, dürfen grundsätzlich weiterhin die Kita besuchen, wenn das Gesundheitsamt für dieses Kind keine Quarantäne angeordnet hat.
- Es kann Elternteilen (wenn sie Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind und sich in Quarantäne befinden) unter bestimmten Auflagen / Schutzmaßnahmen vom Gesundheitsamt im Einzelfall genehmigt sein, das Kind in die Kita zu bringen.
- Für Personen, die aus einem ausländischen Risikogebiet<sup>2</sup> zurückkehren, gelten die Regelungen für Reiserückkehrer entsprechend der aktuell gültigen Eindämmungsverordnung (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung), der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV), der Empfehlungen des Auswärtigen Amtes sowie der vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiete. Nähere Informationen zur Testpflicht und zu den Regelungen der Absonderung nach einer Einreise bzw. Rückkehr aus ausländischen Risikogebieten sind unter dem folgenden Link zu finden: [www.hamburg.de/faq-reisen](http://www.hamburg.de/faq-reisen).

## **II. Kinderbetreuung**

### **A. Organisation**

- Im Sinne der Reduzierung von Kontakten ist kritisch zu prüfen, welche Personen zu den Räumlichkeiten der Kita Zutritt haben sollen.
- Die Bring- und Abholsituation ist so zu gestalten, dass Kontakte reduziert werden. So sollen die Kinder möglichst von nur einer Person gebracht oder abgeholt werden. Nach Möglichkeit sind hierfür Übergabebereiche in den Kitas oder auf dem Außengelände zu schaffen.
- Ab dem 15. März 2021 können grundsätzlich wieder alle Kinder im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche in den Einrichtungen betreut werden. Darüber hinaus können in folgenden Fällen die Betreuungszeiten in vollem Umfang in Anspruch genommen werden:

---

<sup>1</sup> Zu den Beschäftigten zählen auch Berufsschülerinnen und -schüler, die in den Kitas ein Berufspraktikum absolvieren. Kurzzeitpraktika dürfen derzeit nicht angeboten / durchgeführt werden. Ebenso gehören zu den Beschäftigten externe Dienstleister wie Therapeutinnen/Therapeuten, Zeitarbeitskräfte, Musiklehrerinnen/-lehrer etc.

<sup>2</sup> Gemäß § 35 HmbSARSCoV- 2-EindämmungsVO. Darüber, welche Gebiete aktuell als Risikogebiete ausgewiesen werden, informiert das Robert Koch-Institut (RKI).

- ❖ Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf,
  - ❖ Kinder deren Eltern eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Daseinsvorsorge, für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit \_\_\_\_\_ notwendig ist,
  - ❖ Kinder alleinerziehender Eltern,
  - ❖ aus familiären Gründen oder aus besonders gelagerten individuellen Notfällen.
- Die Kinder sind möglichst in festen Gruppen / Kohorten zu betreuen. Offene pädagogische Konzepte sind so umzusetzen, dass die beständigen Kinderkohorten soweit es geht einem gleichbleibendem Team aus Fachkräften für die Betreuung konsequent zugeordnet sind. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen ist möglichst zu vermeiden.
  - Während der Kita-Schließungszeiten wird von einer kitaübergreifenden Betreuung dringend abgeraten und sollte nur in besonders gelagerten Einzelfällen unter Zustimmung der Eltern möglich sein.
  - Die Anwesenheit von Kindern, Beschäftigten und Personen (z.B. Eltern während der Eingewöhnung), die länger als zehn Minuten in der Kita anwesend waren, ist in der Kita täglich zu erfassen und zu dokumentieren, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können (handschriftliche Listen mit Datum und Namen sind ausreichend). Die dafür erhobenen Daten, die ausschließlich dem Zwecke der möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten dienen, sind nach vier Wochen zu löschen. Die tägliche Erhebung der Anwesenheit der Kinder bleibt davon unberührt.

## **B. Räume und Materialien**

- Bei der Gruppeneinteilung sollte möglichst die gesamte zur Verfügung stehende pädagogische Fläche einschließlich der Außenbereiche der Kita genutzt werden, um Kohorten konstant zu halten. Es wird die verstärkte Nutzung von Außenflächen empfohlen.
- In den Waschräumen ist besonders darauf zu achten, dass die Kinder ihre eigenen Hygieneutensilien wie z.B. Zahnbürsten, Käämme nutzen.

## **C. Aktivitäten**

- Ausflüge von Kitas mit Übernachtung sind weiterhin untersagt.
- Übernachtungsangebote in der Kita dürfen bis auf weiteres nicht stattfinden.
- Ausflüge in der näheren Umgebung und auf Spielplätze sind möglich.
- Die Nutzung des ÖPNV sollte nach Möglichkeit vermieden werden.
- Kita-Feste sind innerhalb einer Kohorte zulässig. Dabei ist eine Durchmischung der Kohorten zu vermeiden.
- Der Sportbetrieb ist derzeit sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Sportanlagen untersagt.

## **D. Zusammenarbeit mit Eltern**

- Aus fachlicher Sicht ist der Beginn neuer Betreuungsverhältnisse im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes möglich und im Einvernehmen mit den Eltern zu gestalten.

Elternteile, die die Eingewöhnungsphase in der Kita begleiten, müssen insbesondere über die Hygieneregeln der Kita aufgeklärt werden.

- Die Elternarbeit soll grundsätzlich weiterhin stattfinden. Entwicklungsgespräche oder dringende anlassbezogene Gespräche mit Eltern sollen vorzugsweise nicht in Präsenz, sondern über andere Kommunikationskanäle (z.B. telefonisch, Videochat oder E-Mail) durchgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen können unter Wahrung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen (allgemeinen Hygienevorgaben, Schutzkonzept, Erfassung der Kontaktdaten, Mindestabstand, medizinische Maskenpflicht, Raumgröße, siehe auch IV. Arbeitsschutz, Hygieneregeln) persönliche Gespräche geführt werden.
- Elternabende oder Elternversammlungen in den Räumen der Kita sind derzeit nicht gestattet, außer bei dringendem Bedarf und unter Wahrung der allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (allgemeine Hygienevorgaben, Schutzkonzept, Erfassung der Kontaktdaten, Mindestabstand, medizinische Maskenpflicht, Raumgröße, siehe auch IV. Arbeitsschutz, Hygieneregeln). Alternativ bieten sich hier u.a. digitale Möglichkeiten der Kommunikation an (z.B. Videokonferenzen, digitale Austauschforen etc.).

### III. Krankheitsanzeichen

#### A. Allgemeines

- Sollte während der Betreuungszeit bei Beschäftigten, Kindern (oder deren Eltern während der Eingewöhnungszeit) ein begründeter COVID-19-Erkrankungsverdacht (wie z. B. Husten und/oder Fieber) auftreten, muss umgehend das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen werden, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- Sollte bei einem in der Kita betreuten Kind oder bei einer/m Beschäftigten eine **Infektion** mit COVID-19 **nachgewiesen** werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen und einzuleiten.
- Bei Bekanntwerden eines COVID-19 Infektions- oder Verdachtsfalles ist umgehend der Kontakt mit dem **bezirklich zuständigen Gesundheitsamt** über die dort eingerichteten Kita-Funktionspostfächer aufzunehmen, um weitere Maßnahmen abzustimmen.
- Die **Kita-Aufsicht der Sozialbehörde** ist im Rahmen der Meldepflicht gemäß **§ 47 SGB VIII** über eine festgestellte COVID-19 Erkrankung zu informieren. Die Meldung muss über die [neue tägliche Online-Abfrage](#) erfolgen.
- Die Sozialbehörde weist darauf hin, dass der Arbeitgeber zusätzlich dem Amt für Arbeitsschutz mitzuteilen hat, wenn sich ein/e Beschäftigte/r bei der beruflichen Tätigkeit mit Kindern mit COVID-19 infiziert hat.

#### A. Kinder

- Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung, ob ein Kind die Einrichtung besuchen darf, können dem aktuellen Merkblatt zum Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen entnommen werden.
- Kinder, die **eindeutig krank sind**, dürfen unabhängig von der Ursache die Einrichtung nicht besuchen. Ansonsten gilt:

- Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind **fieberfrei** in die Kita geht. Ab einer **Körpertemperatur von 37,5 Grad** oder höher dürfen Kinder nicht betreut werden, unabhängig von der Ursache. In der Kita kann bei Verdachtsfällen kontaktlos oder im Ohr – mit einem geeigneten Medizinprodukt (z.B. Infrarot-Ohrthermometer) – die Temperatur gemessen werden.
  - Kinder mit **Halsschmerzen und/oder Husten**, dürfen nicht betreut werden. Ausnahme: der Husten ist durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen.
  - Zusätzlich dürfen Kinder die **Magen-Darmbeschwerden** haben, d.h. bei Erbrechen und Durchfall, nicht betreut werden.
  - Kinder, die **Kopfschmerzen** oder den **Geruchs-/Geschmackssinn verloren** haben, dürfen nicht betreut werden.
  - Wird trotz des Vorliegens eines oder mehrerer der voran genannten Symptome kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin aufgenommen, muss das Kind **mindestens 48 Stunden symptomfrei** und wieder in **gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es erneut in der Einrichtung betreut werden darf.
- **Einfacher Schnupfen** ohne zusätzliche weitere Krankheitszeichen ist kein Ausschlusskriterium.
  - Plötzlich krank gewordene Kinder sind zu isolieren, sofern die räumlichen und personellen Voraussetzungen dies zulassen, und sind umgehend abzuholen.
  - Bei Kindern, die nach den Informationen des RKI zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt/der Kinderärztin zunächst ab, ob ein Kitabesuch möglich ist und welche Schutzmaßnahmen ggf. erforderlich sind. Mit der Kita ist die Umsetzung von Maßnahmen unter Berücksichtigung der geltenden Hygieneregeln abzusprechen.

## **B. Beschäftigte**

- Grundsätzlich dürfen in der Betreuung der Kinder nur Beschäftigte tätig sein, die keine Krankheitsanzeichen wie z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen haben.
- Beschäftigte, die eines oder mehrere der voran genannten Symptome aufweisen, haben die Arbeit sofort zu beenden und die Kita zu verlassen.
- Beschäftigte, die nach den Informationen des RKI zur Personengruppe gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sind nicht allein aufgrund dieses höheren Risikos von ihrer Arbeitspflicht befreit. Der Kita-Träger als Arbeitgeber klärt mit der/m Beschäftigten ab, wie dieses Risiko zu bewerten ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen ggf. zu treffen sind. Hierfür ist der/m Beschäftigten auch eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten.
- Bei schwangeren Beschäftigten, sollte der Kita-Träger als Arbeitgeber mit der Beschäftigten und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen abklären. Grundsätzlich

müssen die Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 des Ausschusses für Mutterschutz vom 14.04.2020 berücksichtigt werden.

#### IV. Arbeitsschutz, Hygieneregeln

##### A. Allgemeines

- Informationen zum Arbeitsschutz können beim Amt für Arbeitsschutz erfragt werden. Zusätzlich informiert das Amt für Arbeitsschutz auf seinen Internetseiten zum Thema Corona (<https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/>). Zusätzlich bieten die Unfallkasse und die Berufsgenossenschaft Beratungen an.
- In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Kita (Räume zu denen Kinder Zutritt haben wie z.B. Gruppen- / Funktionsräume, Flure), muss die Anforderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung, nach der 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person vorzuhalten ist, **nicht umgesetzt werden**. Stattdessen hat der Träger alle geeigneten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu treffen, um einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen. Dies kann bspw. durch konsequente Lüftungsmaßnahmen oder Abtrennungen – wo möglich – erfolgen (vgl. § 2 Abs. 5 S. 2 Corona-ArbSchV).
- In allen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der Kita (Räume in den Kinder keinen Zutritt haben, wie Mitarbeiteräume, (Tee)Küche, Abstellräume, Personal WC, Umkleieräume, etc.) ist die Anforderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung, nach der 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person vorzuhalten ist, **einzuhalten**. Falls dies im Einzelfall nicht vollumfänglich möglich ist, hat der Träger stattdessen geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen (vgl. § 2 Abs. 5 S. 2 Corona-ArbSchV).
- Das konsequente Einhalten der sonstigen Hygiene- und Lüftungsmaßnahmen sind wirksame Maßnahmen, das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Allgemeine Hygieneregeln, wie die Nies- und Hustenetikette sind einzuhalten.
- Das Händewaschen sollte regelmäßig und gründlich mit Wasser und Flüssigseife erfolgen. Zum Trocknen der Hände sollten Handtücher zum Einmalgebrauch genutzt werden.
- Im Rahmen der pädagogischen Arbeit sollten die Kinder alters- und entwicklungsangemessen für die Themen Husten- und Niesetikette sowie Händewaschen sensibilisiert werden.
- Wasserspender dürfen nur durch Beschäftigte unter Beachtung der Hygienevorgaben genutzt werden.

##### B. Abstandsgebot, Schutzkleidung und Mund-Nasen-Schutz

- Es gilt beim Kontakt von erwachsenen Personen untereinander das Abstandsgebot von 1,5 m. Dies ist nach Möglichkeit auch während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern einzuhalten.

- Pädagogische Arbeit fußt auf der Beziehung und der Nähe zum Kind. Kitakindern ist das Abstandsgebot nicht verlässlich vermittelbar, daher kann kein Mindestabstand verlässlich eingehalten werden.
- Grundsätzlich gilt für alle anwesenden erwachsenen Personen eine Maskenpflicht in der Kita (§ 3 Corona-ArbeitsschutzV). Dabei gelten die Anforderungen an einen Mund-Nasen-Schutz entsprechend der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Aktuell sind medizinische Gesichtsmasken, wie z.B. eine CPA-Maske, verpflichtend.
- Ausgenommen von dieser Maskenpflicht sind Beschäftigte bei der Arbeit mit den Kindern. Hier kann aus pädagogischen Gründen auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Beschäftigten steht es allerdings frei einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, dies wird aber insbesondere bei der Arbeit im Elementarbereich dringend empfohlen. Bei pflegerischen Tätigkeiten wie Wickeln oder Erste-Hilfe-Maßnahmen wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ebenso dringend empfohlen. Das Tragen von Schutzkleidung ist nicht erforderlich.
- Kinder müssen in der Kita keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umgangs damit.
- Externe, wie z.B. Lieferanten, müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Es ist täglich zu dokumentieren, welche externen Dienstleister oder Besucher länger als zehn Minuten in der Kita anwesend waren, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können. Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten erhoben wurden, sind nach vier Wochen zu löschen. Der Zugang von Externen ist weitestgehend zu vermeiden.

### C. Raumhygiene

- Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Lichtschalter, Fenstergriffe, in Krippen auch Fußböden) sollten mindestens einmal täglich gereinigt werden.
- In Sanitarräumen ist insbesondere auf Hygiene sowie auf eine ausreichende Ausstattung mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zu achten. Jedes Kind muss persönliche Bettwäsche haben.
- Genutzte Räume, insbesondere Betreuungs- und Sanitarräume, müssen regelmäßig und ausgiebig (mehrere Minuten) gelüftet werden, am besten mittels Quer- und Stoßlüftung (sofern möglich). Damit wird ein ausgiebiger Luftaustausch ermöglicht. Die Sicherheit an geöffneten Fenstern ist zu gewährleisten.
- Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO<sub>2</sub>-Messung erfolgen. Eine CO<sub>2</sub>-Konzentration bis zu 1.000 ppm akzeptabel und sollte während der Corona-Pandemie möglichst nicht unterschritten werden. Alternativ zur instrumentellen CO<sub>2</sub>-Messung kann mit dem CO<sub>2</sub>-Timer, einer kostenlosen App von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, die CO<sub>2</sub>-Konzentration in den Räumen berechnen und die erforderlichen Lüftungsintervalle ableiten.
- Der Einsatz von „Raumluftechnischen Geräten“ (RLT) zur Filterung und Verbesserung der Luftqualität, darf nur **zusätzlich** zum oben beschriebenen Lüftungsverhalten erfolgen, um ein reines Umwälzen der Luft auszuschließen. Luftwäscher bieten keinen aus-

reichenden Corona-Schutz und ersetzen nicht weitere Maßnahmen, wie insbesondere das Stoßlüften. Die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen der Geräte sind zu beachten.

- Im Falle einer COVID-19-Infektion ist die Sperrung und Aufbereitung der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

## **V. Tests und Impfungen**

### **A. Impfungen**

- Impfberechtigt sind alle Beschäftigten der Kindertagesbetreuung (incl. Auszubildende oder beispielsweise Therapeutinnen und Therapeuten etc. die in die Einrichtung kommen).
- Die Impfung ist freiwillig und zunächst für Personen ab 18 Jahren gedacht. Es wird der Impfstoff von AstraZeneca verimpft.
- Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch über die 116 117 Hotline oder online über <https://www.impfterminservice.de/impftermine> . Dabei werden ein Erst- und ein Zweittermin im Abstand von etwa 9 bis 12 Wochen vereinbart.
- Zur Impfung müssen die ausgefüllte und unterschriebene/gestempelte Arbeitgeberbescheinigung, die Terminbestätigung sowie der Personalausweis mitgebracht werden.

### **B. Eigenschnelltests**

- Alle Beschäftigten der Kindertagesbetreuung sollen sich zwei Mal pro Woche anlassunabhängig selbst in ihrer Einrichtung testen.
- Eine testverantwortliche Person der Einrichtung erfasst die Testungen in einem Testlogbuch und begleitet das Vor-Ort-Testmanagement.
- Ein positiver Schnelltest gilt als Verdachtsfall und muss durch die Einrichtung wie folgt gemeldet werden:
  - dem Gesundheitsamt über die Meldeplattform [www.hamburg.de/corona-kontakt](http://www.hamburg.de/corona-kontakt) . Bitte verwenden Sie dafür das PoC-Meldeformular Kindertagesbetreuung/Schule.
  - über die Kita Online-Meldung: jeden Verdachtsfall unter „Meldung und Verwaltung von Verdachtsfällen“ angeben bzw. nach einem positiven PRC Test dort als Infektionsfall bestätigen.
- Am Freitag der jeweiligen Woche muss die Anzahl der durchgeführten Tests in den Kitas anonymisiert über die bestehende tägliche Kita Online-Meldung der Sozialbehörde mitgeteilt werden.

### **C. Testmöglichkeiten für Beschäftigte in Kitas**

- Die Sozialbehörde bietet den Hamburger Kitas neben den Eigenschnelltests weiterhin an, Beschäftigte unkompliziert und prophylaktisch auf das Corona-Virus testen zu lassen. So kann in Zweifelsfällen abgeklärt werden, ob eine SARS-CoV-2-Infektion besteht, und frühzeitig Kenntnisse über ein mögliches Infektionsgeschehen in Kitas erlangt werden.
- Die Kosten für die Testung übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg.



- **Wichtig:** Diese Testmöglichkeit ersetzt **nicht** das Verfahren, das bei begründeten Verdachtsfällen (wie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung) zur Anwendung kommt. Hier ist nach wie vor der ärztliche Bereitschaftsdienst (unter der Nummer 116117) oder der Hausarzt der Betroffenen einzuschalten.
- Das Angebot gilt nur für Beschäftigte und ist nicht mit einer Reihentestung zu verwechseln.
- Sollte eine Testung nicht stattfinden können, ist eine erneute Anmeldung möglich.
- Das Verfahren dient nicht für privat geplante Reisen oder Familienbesuche. Hierfür ist das regulär bestehende Testangebot zu nutzen.
- Diese Testmöglichkeit für Beschäftigte in Kitas ist ausgeschlossen für Personen, die durch das Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden, Symptome aufweisen oder zu den Kontaktpersonen der Kategorie ersten Grades gehören.
- Kontaktpersonen der Kategorie des ersten Grades haben sich umgehend beim zuständigen Gesundheitsamt oder bei der Hotline 116177 zu melden, um weitere Maßnahmen zu besprechen.
- Für die Anmeldungen zur Testmöglichkeit für Beschäftigte in Kitas ist Folgendes zu beachten:

Seit dem 01. März 2021 erfolgt die Anmeldung ausschließlich online über folgenden Link: <https://pretix.eu/hamburg/coronatest-kitapersonal>

- Eine Anmeldung kann kurzfristig bis zu einer Stunde vor der eigentlichen Testung erfolgen.
- Am Ende des Anmeldeprozesses wird pro angemeldete Person ein Ticket mit QR Code generiert. Parallel wird eine Terminbestätigung an die angegebene Kita-Mailadresse verschickt. Die zu testenden Personen haben das Ticket mit QR Code in elektronischer Form oder per Ausdruck, den Personalausweis, die Krankenkassenkarte sowie einen eigenen Stift zur Testung mitzubringen.
- Im Anschluss an die Testung erhält die getestete Person einen persönlichen QR Code, mit dem in der Regel binnen 24 Stunden (in Einzelfällen bis zu 48 Stunden) das Testergebnis abfragt werden kann.
- In der Regel kontaktiert das Gesundheitsamt die positiv getesteten Personen proaktiv innerhalb von 24 Stunden (in Einzelfällen bis 48 Stunden) nach dem Testergebnis.
- Der Test-Ort liegt wie gewohnt im Brekelbaums Park 6 im Bezirk Hamburg-Mitte. Die Testung wird in der Verantwortung des DRK Harburg durchgeführt.
- Für die Testung stehen Ihnen montags bis freitags fünf und am Wochenende drei verschiedene Zeitslots zur Verfügung.
- Kita-Leitungen / bzw. Kita-Träger müssen auch weiterhin die Anmeldungen für die Beschäftigten vornehmen und können in einem Anmeldeprozess bis zu zehn Personen erfassen. Ob diese Testungen als Arbeitszeit anerkannt werden kann, obliegt den betrieblichen Regelungen.

Dr. Dirk Bange

Dr. Dirk Bange